

# Satzung des Vereins MENTOR – Die Leselernhelfer Celle e.V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Celle e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg Nr. 200263 eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er gewährt Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen insbesondere der unteren Jahrgangsstufen und primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentoren\*, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird nicht ausgeschlossen.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentoren und Schülern;
  2. Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schülern und Elternhäusern;
  3. Auswahl von Schülern in Zusammenarbeit mit Schule, Lehrern und Eltern;
  4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten;
  5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.
- (3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.
- (4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (5) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Stadt Celle sowie im Landkreis Celle. Er unterstützt steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

-----

### Anmerkung:

\*In dieser Satzung verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Nachgewiesene Auslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Der zeitliche Aufwand kann mit einer Pauschale abgegolten werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern des Vorstands oder von diesem beauftragten Personen eine angemessene Entschädigung für ihren zeitlichen Aufwand zugewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dafür Höchstgrenzen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen. Ordentliche Mitglieder haben im Verein Vorschlags-, Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Fördernde und andere Mitglieder (siehe § 4 (4)) können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen.
- (4) Mentoren und Koordinatoren – ohne ordentliche Mitgliedschaft - sind nur während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR Mitglieder des Vereins. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben im Verein kein Vorschlags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod eines Mitglieds;
  2. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten;
  3. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Ein ordentliches Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
  2. es wiederholt grob gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein Vertreter zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7a Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Rechtzeitig vor der Versammlung von einem Mitglied gestellte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  2. Entlastung des Vorstands;
  3. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  6. Entscheidung über und Ausschlüsse gemäß § 5 (4);
  7. Beschlussfassung über Anträge;
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 7b Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (1) Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß § 7a kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 7a nachrangig.
- (2) Die virtuellen Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (3) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird als Videokonferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.
- (4) Im Übrigen gelten bezüglich der Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung und Protokollierung die Vorgaben des § 7a dieser Satzung.

## **§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, der seine Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen hat; die Vertretungsberechtigung ist der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung anzuzeigen und durch schriftliche, auch elektronische Vollmachten nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder bzw. an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet und können als Präsenzveranstaltung oder virtuell stattfinden. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse aufführt.

## **§ 10 Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Bürgerstiftung Celle (Finanzamt Celle: Steuernummer: 17/204/11570) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2021 verabschiedet.

---

Susanne Fischer (Vorsitzende)

---

Kathrin Linneweh (stellvertr. Vorsitzende)